

Regelung des Semesterturnus an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Beschlossen vom Senat am 22. Januar 2016

1. Grundsatz

In allen grundständigen und weiterführenden Studiengängen der JGU erfolgt der Studienbeginn, d.h. die Zulassung zum ersten Fachsemester, grundsätzlich sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester (= „semesterweise Zulassung“). Besonders in Masterstudiengängen ist die Zulassung zu jedem Semester wichtig, um Studierenden den direkten Anschluss an den Bachelorstudiengang zu ermöglichen und um im Wettbewerb mit anderen Hochschulen attraktiv zu bleiben. Daher sind Ausnahmen von der semesterweisen Zulassung nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Diese Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Senat und müssen in der jeweiligen Prüfungsordnung explizit geregelt sein.

2. Ausnahmen

Eine Ausnahme ist in zwei Stufen möglich:

- Studienbeginn **in der Regel** zum Wintersemester oder zum Sommersemester (Stufe 1)
- Studienbeginn **ausschließlich** zum Wintersemester oder zum Sommersemester (Stufe 2).

In **Stufe 1** stellt der Studienbeginn im Wintersemester (bzw. im Sommersemester) den Regelfall dar, das Lehrangebot ist entsprechend auf einen jährlichen Turnus ausgerichtet. Allerdings ist eine Zulassung im 1. Fachsemester auch zum Sommersemester (bzw. zum Wintersemester) möglich; die Studierenden müssen sich in diesem Fall in das laufende Veranstaltungsangebot „einfädeln“. Auf diese Besonderheit werden sie bei der Information über das Studienangebot sowie im Zuge des Bewerbungsverfahrens aufgeklärt. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird explizit mitgeteilt, dass sie im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester mit gewissen Beeinträchtigungen im Studienverlauf bis hin zu einer Studienzeitverlängerung von einem Semester rechnen müssen. Die Nachteile sollten aber durch bestmögliche Flexibilisierung des Curriculums sowie Informationsveranstaltungen oder Beratungsangebote für Studierende, die das Studium im Sommersemester aufnehmen, so weit wie möglich minimiert werden. Speziell im Fall weiterführender Studiengänge müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, Studienzeitverzögerungen für Studierende zu vermeiden. Hilfreich sind hierbei vor allem auch die Möglichkeiten der Bewerbung, Zulassung und Einschreibung bei noch nicht endgültig abgeschlossenem (Bachelor-) Studium (135 Punkte-Regelung). Ein entsprechender Hinweis ist in der Prüfungsordnung aufzunehmen.

In **Stufe 2** ist eine Einschreibung in das erste Fachsemester und damit der Studienbeginn ausnahmslos nur zum Wintersemester (bzw. nur zum Sommersemester) möglich. Auf Grund der daraus resultierenden vielfältigen Beeinträchtigungen für Studienanfänger/innen und Fachwechsler/innen bzw. Absolvent/innen eines grundständigen Studiengangs muss diese Variante auf besonders begründete Einzelfälle (s. Nr. 3) beschränkt werden.

3. Entscheidungskriterien

Bei der Beantragung einer Ausnahmeregelung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Beschluss des Fachbereichsrates, des Fakultätsrats bzw. des Rats der Hochschule über die Beantragung einer Ausnahmeregelung einschl. Bestätigung der vorhergehenden Behandlung im Ausschuss für Studium und Lehre

- Änderungsordnung für die entsprechende Prüfungsordnung
- Datenbasierte Darlegung, warum ein regelhafter Studienbeginn in jedem Semester nicht möglich ist.

In den folgenden Fällen ist regelmäßig eine begründete Ausnahme von der semesterweisen Zulassung anzunehmen:

- a) Studienfächer (ggf. Kern- und Beifach gemeinsam) bzw. Studiengänge oder Studienschwerpunkte mit separater Zulassungsbeschränkung mit einer jährlichen Gesamtaufnahmekapazität von 30 oder weniger Studierenden.
- b) Studiengänge, die auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden, deren Vorgaben eine Zulassung nur einmal im Jahr vorsehen.

In den genannten Fällen reicht eine kurze Darstellung des Sachverhalts aus. Sofern andere Gründe für die Beantragung der jährlichen Zulassung geltend gemacht werden, ist die spezielle Fallgestaltung für das betreffende Studienfach bzw. den betreffenden Studiengang ausführlich darzulegen. Hierbei sind die Perspektiven und Interessen aller am Studiengang beteiligten explizit einzubeziehen und begründet gegeneinander abzuwägen.

Wird eine Ausnahmeregelung der Stufe 2 beantragt, ist zusätzlich zu begründen, aus welchem Grund eine Ausnahmeregelung der Stufe 1 nicht realisiert werden kann. Außerdem ist darzulegen, wie für Absolventinnen und Absolventen, die nicht passgenau ihr vorhergehendes Studium abschließen können, eine Studienzeitenverzögerung nach Möglichkeit vermieden werden kann.

4. Überprüfung

Die Ausnahmeregelungen gemäß Stufe 1 und Stufe 2 sind regelmäßig im Zuge der Reakkreditierung daraufhin zu überprüfen, ob die Kriterien oder besondere Gründe, die zu einer jährlichen Zulassung geführt haben, weiterhin zutreffen; dies gilt auch für Studiengänge, die derzeit bereits einen jährlichen Zulassungsturnus in ihrer Prüfungsordnung festgelegt haben.